



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Planungsversammlung

## **Beschluss Nr. RPV 27/07/13 vom 05.11.2013**

### **Stellungnahme**

der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum

### **Vollzug des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (Thür-NatG) Verfahren zur Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservates Vessertal - Thüringer Wald“ im Ilm-Kreis**

Mit Schreiben vom 26.09.2013 hat das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN) als oberste Naturschutzbehörde die Regionale Planungsgemeinschaft (RPG) Mittelthüringen um Stellungnahme zur beabsichtigten Rechtsverordnung für die Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservates Vessertal – Thüringer Wald“ aufgefordert. Ebenfalls wird um die Meinungsäußerung für die Namensgebung des erweiterten Biosphärenreservates gebeten. Zur Auswahl stehen folgende Namen:

- „Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“,
- „Biosphärenreservat Mittlerer Thüringer Wald“,
- „Biosphärenreservat Thüringer Wald“.

Das bestehende Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald wurde mit einem Teil des vorgesehenen Gebiets bereits 1979 von der UNESCO als Biosphärenreservat anerkannt. Die Gesamtfläche beträgt derzeit 171 km<sup>2</sup>. Durch die beabsichtigte Erweiterung auf 337 km<sup>2</sup> ist es möglich, die Kriterien für die Anerkennung und Überprüfung von Biosphärenreservaten in Deutschland zu erfüllen, die eine Gesamtgröße von mindestens 300 km<sup>2</sup> vorsehen. Damit folgt der Freistaat Thüringen einer Empfehlung der UNESCO und des Deutschen MAB-Nationalkomitees aus der ersten Überprüfung im Jahr 2001, in der insbesondere bedingt durch die zu geringe Flächengröße Defizite bei der Erfüllung der Entwicklungsfunktion festgestellt wurden.

Mit der Erweiterung erfolgt eine Vervollständigung des Biosphärenreservats mit Natur- und Kulturlandschaftselementen des Thüringer Waldes. Dadurch wird auch der Wirtschaftsraum Thüringer Wald besser repräsentiert. Im bisherigen Gebiet dominieren Tourismus und Forstwirtschaft. Ziel der Erweiterung des Biosphärenreservats ist es somit, einen repräsentativen Ausschnitt des Thüringer Waldes so abzugrenzen, dass die natur- und nutzungsbedingte Landschaft mit ihrem Charakter und ihrer Lebensraum- und Artenvielfalt erfasst ist und das Gebiet im Sinne des UNESCO-Programms „Der Mensch und die Biosphäre“ als Modellregion nachhaltig entwickelt werden kann.

Wie aus den Karten zu entnehmen ist, vollzieht sich die Erweiterung des Biosphärenreservates in Mittelthüringen in den Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Gräfenroda, Geraberg, Elgersburg, Ilmenau, Langewiesen, Gehren, Möhrenbach, Neustadt und Altenfeld. In der Planungsregion Südwestthüringen liegt der Schwerpunkt in den Gemeinden Schleusegrund und Masserberg.

Die Gliederung des Biosphärenreservats erfolgt weiterhin in Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen, das heißt in Bereiche mit unterschiedlichen Nutzungs- und Schutzintensitäten. Diese Gliederung in drei Zonen bildet die Grundlage für die Formulierung der differenzierten Schutz- und Entwicklungsziele in § 2 sowie der Verbote in § 3 in Verbindung mit den Ausnahmen in § 4.

Zur Entwicklungszone gehören sämtliche Flächen des Biosphärenreservats, die nicht Kern- oder Pflegezone sind. Somit sind auch die bebauten Siedlungsbereiche expliziter Bestandteil der Entwicklungszone und nicht aus dieser ausgegrenzt. Daher sind in § 2 auch auf die Siedlungsbereiche bezogene Ziele enthalten. In § 3 Abs. 1 ist geregelt, dass für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und einen Umkreis von 40 m keine Verbote aus der Biosphärenreservatsverordnung gelten.

Der Schutzstatus der Pflegezonen (23,73% der Gesamtfläche) entspricht etwa den Schutzvorschriften für Naturschutzgebiete. Große Teile der Pflegezonen sind bereits jetzt als FFH- oder SPA-Gebiete ausgewiesen oder weisen eine Vielzahl von geschützten Biotopen auf.

Lediglich in den Kernzonen, als eine Art Totalreservat, ist jegliche wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossen. Ebenso werden damit auch jegliche menschliche Handlungen ausgeschlossen, die gestaltend oder lenkend Einfluss nehmen, also sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Waldumbau-, Pflege-, Renaturierungs- oder Artenschutzmaßnahmen. Soweit dies unter Beachtung des vorrangig genannten Schutzzwecks einer unbeeinflussten Entwicklung möglich ist, kann die Kernzone für das ruhige Naturerleben in Verbindung mit Bildungsmaßnahmen zugänglich und erlebbar gemacht werden.

Bestehende und geplante Kernzonen zusammen weisen lediglich 3,09 % (Minimum sind 3 %) der Gesamtfläche auf und sind Staatswald. Die neu auszuweisenden Kernzonen sind

- eine repräsentative, ca. 160 ha große Kernzone im „Jüchnitzgrund“, z.T. mit rechtsseitigem Hang der Zahmen Gera, als ein Gebiet für den Prozessschutz (Sukzession),
- das Gebiet „Zwang“ an der Wilden Gera (bewaldete Steilhänge im FFH-Gebiet)
- die Erweiterung der Kernzone „Marktal und Morast mit Finsterem Loch“,
- die Erweiterung der Kernzone „Schneekopfmoores am Teufelskreis“.

Die Fläche des Biosphärenreservats wird zukünftig nicht mehr den Regelungen des Landschaftsschutzgebiets Thüringer Wald unterliegen. Geltende Regelungen wurden im Rahmen des Ausweisungsverfahrens vollständig überprüft und – soweit für den Schutzzweck und die Ziele erforderlich – in die Biosphärenreservatsverordnung integriert. Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmale und Naturdenkmale werden aufgehoben und in die Verordnung des Biosphärenreservats integriert. Dies dient dazu, dass sich die schutzgebietsrechtlichen Regelungen für das Gebiet des Biosphärenreservats nicht mehr aus einer Vielzahl unterschiedlicher Bestimmungen, sondern im Wesentlichen aus einer einzigen Verordnung ergeben. Dies fördert die Verständlichkeit sowie die Transparenz und vereinfacht den Vollzug.

Hervorzuheben ist auch die Ausnahme vom Verbot des § 3 Abs. 1, die Errichtung des mit Beschluss vom 31. Januar 2012 planfestgestellten 2. Abschnitts der 380-kV-Freileitung Vieselbach-Altenfeld.

Die RPG hat das Projekt auf der Grundlage der vorgelegten Verfahrensunterlagen beraten und fasst folgenden Beschluss:

- 1. Der Ausweisung des „erweiterten Biosphärenreservats Vessertal-Thüringer Wald“ wird zugestimmt.**
- 2. Die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen plädiert für die Bezeichnung „Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“.**

**Begründung:**

1. Insgesamt steht das Vorhaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen des Regionalplanes Mittelthüringen (RP MT). Die Erweiterung des Biosphärenreservates wurde in einem ca. dreijährigen Moderationsprozess umfassend diskutiert. Dabei wurden viele Positionen der Beteiligten (unter anderem die der Regionalplanung) berücksichtigt und sind in die Verordnung eingeflossen.

Das zukünftige Biosphärenreservat liegt vollständig im bereits bestehenden Naturpark und Landschaftsschutzgebiet Thüringer Wald. Der überwiegende Teil ist bereits mit Vorranggebieten Freiraumsicherung regionalplanerisch für die Freiraumsicherung festgelegt. Der verbleibende Teil ist fast vollständig als Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung und in geringem Umfang als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz ausgewiesen. Ausnahmen sind die unmittelbaren Bereiche um die Siedlungen (weißer Saum).

Das gesamte geplante Biosphärenreservat liegt im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Thüringer Wald (G 4-21 RP MT). Der Tourismus ist laut den Unterlagen integraler Bestandteil der Verordnung, und die Zusammenarbeit mit dem Naturpark und dem Regionalverbund Thüringer Wald ist in § 7 der Verordnung verankert. Somit wird dem regionalplanerischen Erfordernis Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Insbesondere die Erweiterung in östlicher Richtung vollzieht sich im unzerschnittenen, störungsarmen Raum (UZSR) Nr. 6 (Ilmenau bis Neustadt a. R.), so dass der gesamte UZSR nunmehr im Biosphärenreservat liegen wird. Dies gibt dem UZSR die notwendige rechtliche Sicherung und steht somit in Übereinstimmung mit dem Erfordernis G 4-3 des RP MT.

Die Ausweisung des Biosphärenreservates mit den Entwicklungs-, Pflege- und Kernzonen stehen grundsätzlich mit den oben genannten regionalplanerischen Festlegungen in Übereinstimmung. Darüber hinaus erhält das Gebiet neben der regionalplanerischen Sicherung einen langfristig rechtlich verbindlichen Status mit Pflege-, Schutz- und Entwicklungsoptionen, der über die Geltungsdauer des Regionalplanes hinausreicht. Positiv hervorzuheben ist auch die Tatsache, dass auch naturschutzfachlich eine Rechtssicherheit und Rechtsklarheit hergestellt wird, da nun nicht mehr verschiedene Naturschutzregelungen (NSG, GLB etc.), sondern nur noch die des Biosphärenreservates für diesen Raum gelten.

2. Bei der Bezeichnung „Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald“ handelt es sich um den bisherigen Titel, während es sich bei den übrigen um Vorschläge des im Rahmen des Diskussionsprozesses zur Erweiterung des BSR etablierten Forums handelt („Biosphärenreservat Mittlerer Thüringer Wald“) bzw. der Thüringer Tourismus GmbH und des Regionalverbunds Thüringer Wald e. V. („Biosphärenreservat Thüringer Wald“). Ein neuer Name wäre die dritte Namensänderung innerhalb von 34 Jahren. Dies fördert nicht den Wiedererkennungswert. Die Bezeichnung Mittlerer Thüringer Wald wird für nicht ganz korrekt empfunden, da gemäß den „Naturräumen Thüringens“ direkt östlich im Anschluss das Thüringer Schiefergebirge beginnt. Der neutrale Begriff Thüringer Wald in Verbindung mit dem Namen Vessertal erscheint den Raum besser zu beschreiben und führt den seit 1979 etablierten Namen fort.

gez. H e n n i n g

Präsident der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen